



Grippe-Saison 2020/21: Vereinbarungen über Satzungsimpfungen unter Dach und Fach

Die KV Nordrhein hat auch für die diesjährige Influenza-Saison mit verschiedenen Krankenkassen wieder Vereinbarungen über zusätzliche Satzungsimpfungen geschlossen. Folgende Kassen bieten die Influenza-Impfung auch für ihre Versicherten unter 60 Jahren an:

- actimonda krankenkasse
- AOK Rheinland/Hamburg
- BARMER
- Bergische Krankenkasse
- BIG direkt gesund
- BKK 24
- BKK EUREGIO
- KKH
- mhplus-Betriebskrankenkasse
- pronova BKK
- Siemens-Betriebskrankenkasse
- TK
- VIACTIV Krankenkasse

Die Vereinbarungen zur Satzungsimpfung gelten im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021. Abgerechnet werden die Leistungen mit der KV Nordrhein unter der Symbolnummer (SNR) 89112T. Die Vergütung beträgt 7,95 Euro.

Der Grippeimpfstoff 2020/2021 ist seit Mitte September verfügbar. An den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) – Impfung vorrangig von Risikogruppen – hat sich für die Standard-, Indikations- und beruflichen Impfungen trotz Corona-Pandemie nichts geändert. In diesem Jahr stehen fünf tetravalente Impfstoffe zur intramuskulären oder subcutanen Anwendung zur Verfügung.

Grippeimpfstoff 10er/20er 2020/2021	Hersteller	zugelassen ab	Applikation
Afluria Tetra m. Kanüle	Seqirus 10er	ab 18 Jahre	nur i.m.
Influvac Tetra m./o. Kanüle	Mylan 10er	ab 3 Jahren	i.m. und tief s.c.
Vaxigrip Tetra m./o. Kanüle	Sanofi 20er	ab 6 Monate	i.m. und s.c.
Vaxigrip Tetra m./o. Kanüle	Sanofi 10er	ab 6 Monate	i.m. und s.c.
Influsplit Tetra FER	GSK 10er	ab 6 Monate	nur i.m.
Flucelvax Tetra m. Kanüle*	Seqirus 10er	ab 9 Jahren	nur i.m.
Fluenz Tetra	Astra Zeneca	2 bis 18 Jahre	nasal

*hühnereiweißfrei (weitere Infos, siehe Literaturhinweis FAQ RKI)



KVNO Praxisinformation

1. Oktober 2020

Die Verordnung des nasalen Grippeimpfstoffes für Kinder über den Sprechstundenbedarf ist mit Mehrkosten verbunden und nach der Schutzimpfungs-Richtlinie nur im medizinisch begründeten Einzelfall (Spritzenphobie, Blutgerinnungsstörungen) möglich. Dieser sollte in der Patientenakte jeweils dokumentiert werden.

Hinweise zu Bezug, Verordnung und Abrechnung

Grippeimpfstoffe für **Standard- und Indikationsimpfungen** werden als Sprechstundenbedarf (Kostenträger „SSB Nordrhein“, Kostenträgerkennung 102091710) bestellt. Auf dem Rezept werden eine „8“ für Impfstoffe und eine „9“ für SSB eingetragen. In der laufenden Saison können Grippeimpfstoffe als Sprechstundenbedarf nachbestellt und je nach Lieferfähigkeit über die Apotheke bezogen werden.

Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [SNR 89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [SNR 89112]). Bei der erstmaligen Influenza-Impfung von Kindern ist entsprechend der Fachinformation je nach Alter ggf. die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren. Bei einer beruflichen bzw. Reiseindikation (nach § 11 Absatz 3) wird die Influenza-Impfung mit der Dokumentationsnummer SNR 89112Y abgerechnet.

Die Grippeimpfstoffe für **Satzungsimpfungen** werden auf den Namen des Patienten zu Lasten seiner Versicherung verordnet. Auf dem Rezept wird eine „8“ für Impfstoffe eingetragen.

Impfung von Kindern

Die STIKO empfiehlt eine Influenza-Impfung im Kindes- und Jugendalter nur für Kinder und Jugendliche mit bestehenden Grunderkrankungen. Für Kinder im Alter von 2 bis einschließlich 17 Jahren steht neben den Totimpfstoffen ein tetravalenter Lebendimpfstoff (Fluenz®) zur Verfügung, der als Nasenspray verabreicht wird. Wesentliche Grunderkrankungen (Immunschwäche) stellen laut Fachinformation von Fluenz® jedoch eine Kontraindikation dar und auch vor der Anwendung bei schwerem Asthma wird gewarnt. Impfstoffspezifische Informationen können den Seiten des Paul-Ehrlich-Instituts (www.pei.de/influenza-impfstoffe) sowie der Fachinformation entnommen werden.

Weitere Informationen:

Kurzübersicht mit allen wichtigen Informationen zur Gripeschutzimpfung in Nordrhein:



https://kvno.de/downloads/kvno_aktuell/grippeimpfung_uebersicht.pdf

Schutzimpfungs-Richtlinie:



https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2233/SI-RL_2020-06-18_iK-2020-08-15_AT-14-08-2020-B3-B4-B5.pdf





Robert-Koch Institut (RKI) Gripeschutzimpfung: Häufig gestellte Fragen und Antworten



https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/Influenza/faq_ges.html

Stellungnahme der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur saisonalen Influenza-Impfung für die Influenzasaison 2020/21 in Anbetracht der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie:



https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/6901/32-33_2020_DOI_STIKO.pdf?sequence=4&isAllowed=y

Corona-Antigentest wird EBM-Leistung

Derzeit werden die ersten Tests zum Direktnachweis von SARS-CoV-2-Antigenen in den Markt eingeführt. Sie werden vermutlich im Laufe des 4. Quartals verfügbar sein. Der Bewertungsausschuss hat deshalb schon jetzt für entsprechende Antigentests eine neue EBM-Ziffer eingeführt: die GOP 32779. Sie wird mit 10,80 Euro vergütet und ist vor dem Hintergrund der besonderen Anforderungen an den Arbeitsschutz nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie berechnungsfähig. Die Vergütung erfolgt zunächst extrabudgetär. Vertragsärztinnen und -ärzte beauftragen den Antigentest mit **Muster 10** und Angabe der GOP 32779, sofern dieser verfügbar ist und als medizinisch sinnvoll erachtet wird.

Keine Abrechnung von Schnelltests

Die neue Leistung umfasst nicht den Nachweis von Antigenen per Schnelltest: Untersuchungen mittels vorgefertigter Reagenzträger, sogenannte Point-of-Care-Tests (POCT), sind nicht über die GOP 32779 berechnungsfähig.

Wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung mitteilt, kann aufgrund nur wenig belastbarer Daten zur Testgüte von POC-Tests, die zudem breit streuen, im vertragsärztlichen Bereich derzeit keine Handlungsempfehlung gegeben werden. Darüber hinaus sind auch die besonderen Anforderungen des Arbeitsschutzes bei der Testdurchführung zu berücksichtigen.

Vergütung von Corona-Abstrichen neu geregelt

Im Zusammenhang mit den Antigentests hat der Bewertungsausschuss auch die Vergütung von Rachenabstrichen zum Nachweis von SARS-CoV-2 bei symptomatischen Patienten neu geregelt. Danach erhalten Ärzte für die Abstrichentnahme bei symptomatischen Patienten und bei Personen, die aufgrund eines Hinweises der Corona-Warn-App getestet werden, ab 1. Oktober 15 Euro, sofern keine Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliar- oder Notfallpauschale berechnet wird. Andernfalls sind es rund acht Euro.



KVNO Praxisinformation

1. Oktober 2020

Konkret geändert wird die Berechnungsgrundlage der GOP 02402, die bislang nur bei Tests aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App berechnungsfähig war. Zusätzlich wird ein neuer Zuschlag (GOP 02403) in den EBM aufgenommen. Er kann allerdings nur dann abgerechnet werden, wenn in dem Quartal keine Versicherten-, Grund-, Konsiliar- oder Notfallpauschale abgerechnet wird. Denn in den Pauschalen ist der Aufwand bereits teilweise berücksichtigt.

Das ändert sich bei der GOP 02402:

- Das Arzt-Patienten-Gespräch im Zusammenhang mit einer möglichen Testung, die Ergebnismitteilung sowie das Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses sind mit der GOP 02402 abgegolten.
- Bei Patienten mit einer Warnung durch die Corona-Warn-App ist die GOP auch dann berechnungsfähig, wenn als Ergebnis des Arzt-Patienten-Gesprächs keine Abstrichentnahme erfolgt.
- Die Bewertung der GOP 02402 wird auf 73 Punkte angepasst.
- Die GOP 02402 ist weiterhin einmal am Behandlungstag berechnungsfähig, jedoch höchstens viermal im Behandlungsfall.
- Erfolgt der Abstrich und damit die Abrechnung der GOP 02402 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App, ist dies mit der **neuen Zusatznummer 02402A** zu dokumentieren. Der Grund ist, dass in diesen Fällen die abgerechneten Leistungen nicht mit der Ziffer 88240 gekennzeichnet werden dürfen.

Das ist bei der neuen GOP 02403 zu beachten:

- Die GOP 02403 ist ein Zuschlag zur GOP 02402.
- Der Zuschlag ist einmal am Behandlungstag und höchstens viermal im Behandlungsfall berechnungsfähig und wird mit 64 Punkten bewertet.
- Die GOP 02403 ist nicht berechnungsfähig, wenn in demselben Behandlungsfall eine Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschale zur Abrechnung kommt oder eine Notfallpauschale berechnet wird.
- Die Vergütung der Leistung erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.





Auf einen Blick: So werden Abstriche abgerechnet

Abstriche für

- PCR-Tests oder Antigentests (nach EBM) von symptomatischen Patienten
- PCR-Tests von Patienten, bei denen die Corona-Warn-App „erhöhtes Risiko“ anzeigt bzw. damit zusammenhängende Arzt-Patienten-Gespräche

werden folgendermaßen abgerechnet:

Symptomatische Patienten:

- GOP 02402 (8 Euro)
- GOP 02403 (7 Euro) für den Zuschlag, wenn in dem Quartal keine Versicherten-, Grund-, Konsiliar- oder Notfallpauschale abgerechnet wird
- Kennziffer 88240 für die Vergütung von Corona-Leistungen
- Kennziffer 32006 für Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets)

Die Untersuchung des Abstrichs mittels PCR-Test (GOP 32816) – oder die im Verlauf des vierten Quartals erwarteten Antigentests (GOP 32779) – rechnet das Labor ab.

Patienten mit Corona-Warn-App:

- GOP 02402A (8 Euro)
- GOP 02403 (7 Euro) für den Zuschlag, wenn in dem Quartal keine Versicherten-, Grund-, Konsiliar- oder Notfallpauschale abgerechnet wird
- Kennziffer 32006 für Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets)

Die Untersuchung des Abstrichs mittels PCR-Test (GOP 32811) rechnet das Labor ab.

Der Beschluss zur Vergütung ist befristet bis zum 31. März 2021. Der Bewertungsausschuss wird bei Fortbestehen der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite über den 31. März 2021 hinaus beraten, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der GOP 02402 und GOP 02403 erforderlich ist.

Wir haben unsere Coronatest-Vergütungsübersichten entsprechend der Neuregelungen aktualisiert. Sie stehen zum Download bereit unter:



https://coronavirus.nrw/wp-content/uploads/2020/08/kurzversion_verguetungsuebersicht.pdf

Standard- und Indikationsimpfung gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie			Satzungsimpfung	
Anspruch	Standardimpfung	Indikationsimpfung	Berufliche Indikation	Satzungsimpfung
	<ul style="list-style-type: none"> Personen über 60 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> alle Schwangeren ab 2. Trimenon, bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens ab 1. Trimenon Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens Bewohner in Alters- oder Pflegeheimen Personen, die als mögliche Infektionsquelle im selben Haushalt lebende oder von ihnen betreute Risikopersonen gefährden können 	<ul style="list-style-type: none"> Personen mit erhöhter beruflicher Gefährdung, zum Beispiel medizinisches Personal, Beschäftigte in Einrichtungen mit Publikumsverkehr, in der Betreuung von Risikopersonen, mit direktem Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln 	<ul style="list-style-type: none"> Personen unter 60 Jahre ohne erhöhte gesundheitliche Gefährdung 1.10.2020 bis 31.3.2021
Abrechnung/ Vergütung	SNR 89111 (7,95 Euro)	SNR 89112 (7,95 Euro)	SNR 89112Y (7,95 Euro)	SNR 89112T (7,95 Euro)
Kassen	alle Kassen			actimonda krankenkasse, AOK Rheinland/Hamburg, BARMER, Bergische Krankenkasse, BIG direkt gesund, BKK 24, BKK EUREGIO, KKH, mhplus-Betriebskrankenkasse, pronova BKK, Siemens-Betriebskrankenkasse, TK, VIACTIV Krankenkasse
Bezugsweg Impfstoff	Sprechstundenbedarf (SSB)	Sprechstundenbedarf (SSB)	Sprechstundenbedarf (SSB)	Einzelverordnung auf den Namen des Patienten zulasten der zuständigen Krankenkassen (Zuzahlung durch den Versicherten entfällt)
	<ul style="list-style-type: none"> auf der Verordnung angeben: Kostenträger „SSB Nordrhein“, Kostenträgernummer 102091710 auf dem Rezept „8“ für Impfstoff und „9“ für SSB eintragen 			
Impfstoff	Grippe-Impfstoff 2020/2021*			Grippe-Impfstoff 2020/2021* (nicht nasal)
		<p>Nasale Impfung: Die Verordnung des nasalen Grippe-Impfstoffes (Fluenz Tetra) für Kinder über den Sprechstundenbedarf ist nach der Schutzimpfungs-Richtlinie nur im medizinisch begründeten Einzelfall möglich. Dieser sollte in der Patientenakte jeweils dokumentiert werden.</p>		

* Grippe-Impfstoffe 2020/2021: Influvac tetra mit/ohne Kanüle (Mylan zugelassen ab 3 Jahre, Applikation i. m. und tief s. c.) | Vaxigrip tetra mit/ohne Kanüle (Sanofi, zugelassen ab 6 Monate, Applikation i. m. und s. c.) | Influsplit tetra FER (GSK, zugelassen ab 6 Monate, Applikation i. m.) | Afluria tetra mit Kanüle (Seqirus, zugelassen ab 18 Jahre, Applikation i. m.) | Flucelvax Tetra mit Kanüle (Seqirus, zugelassen ab 9 Jahre, Applikation i. m.)